

**Gemeinsame Marktanalyse für die Gründung von neun Stadtwerke-
Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesell-
schaft von
neun Kommunen im Kreis Coesfeld**

29. November 2007

Erstellt im Auftrag der: Gemeinde Ascheberg
Gemeinde Rosendahl
Stadt Olfen
Stadt Billerbeck
Gemeinde Havixbeck
Stadt Lüdinghausen
Gemeinde Nordkirchen
Gemeinde Nottuln
Gemeinde Senden

durch: Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B
10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30
Telefax: (030) 25 92 96 40
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

in Zusammenarbeit mit: WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Humboldtstraße 17
14193 Berlin

Telefon: (030) 89 04 09 12
Telefax: (030) 89 04 09 99
E-Mail: berlin@wikom-ag.de

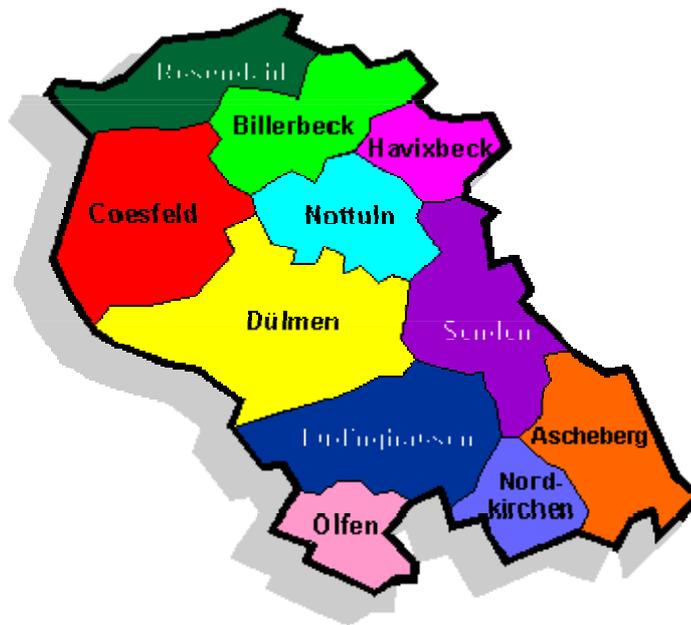
Inhaltsverzeichnis

I.	Vorhaben nach dem derzeitigen Stand der Planungen.....	3
II.	Vertragsende der laufenden Konzessionsverträge	4
III.	Ziele der gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft	4
IV.	Rechtsrahmen zur Übernahme der örtlichen Strom- und Gasnetze	4
V.	Wichtige Kennziffern	5
VI.	Stromerzeugung.....	5
VII.	Versorgung von Endkunden	5
VIII.	Straßenbeleuchtung	6
IX.	Wirtschaftliche Effekte im Netzbetrieb	6
	1. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme örtlicher Stromverteilnetze	6
	2. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme örtlicher Gasverteilnetze	7
X.	Zustand der Netze	7
XI.	Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Region.....	7
XII.	Rechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen	8
XIII.	Voraussichtliche Auswirkungen auf das Handwerk	10
XIV.	Voraussichtliche Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft	10
XV.	Chancen und Risiken	11
	1. Chancen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.....	11
	2. Risiken der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.....	11
XVI.	Verfahrensstand.....	12
XVII.	Ansprechpartner und Kontaktdaten.....	12
XVIII.	Verteiler.....	13

I. Vorhaben nach dem derzeitigen Stand der Planungen

Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden im Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen, planen eine gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft zu gründen, in der künftig alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Ver- und Entsorgung der neun Städte und Gemeinden gebündelt werden.

Übersichtskarte der neun Gemeinden und Städte im Kreis Coesfeld



Anmerkung: Die Städte Coesfeld und Dülmen verfügen bereits über eigene Stadtwerke.

Ziel ist es, durch interkommunale Zusammenarbeit eine optimale und kostengünstige Versorgung der Bürgerschaft sicherzustellen. Dabei sollen die Stromversorgung einschließlich der Straßenbeleuchtung, die Gasversorgung sowie perspektivisch auch die Wasserversorgung in kommunaler Hand neu geordnet werden.

Nach dem jetzigen Stand der Planungen beabsichtigen die beteiligten neun Städte und Gemeinden, zunächst jeweils eigene Stadtwerke-Gesellschaften zu gründen. Die jeweilige Stadtwerke-Gesellschaft soll sich um frei werdende Konzessionen in der jeweiligen Kommune bewerben. Nach Vergabe der Konzession soll die jeweils neu gegründete Stadtwerke-Gesellschaft das jeweilige örtliche Strom- bzw. Gasnetz gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung vom derzeitigen Netzbetreiber käuflich erwerben.

Weiterhin ist nach dem jetzigen Stand der Planungen beabsichtigt, dass die insgesamt neun einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften zu gleichen Anteilen gemeinsam mit einem strategischen Partner aus der kommunalen Versorgungswirtschaft eine gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft von Kommunen im Kreis Coesfeld gründen. Daran soll jede einzelne Stadtwerke-Gesellschaft einen Geschäftsanteil von 8,31 % am Stammkapital und soll der strategische Partner einen Geschäftsanteil von 25,21 % erwerben und dauerhaft halten.

Die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft soll nach dem jetzigen Stand der Planungen mit eigenem Personal Betreiberin der Netze werden und Dienstleistungen für die einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften erbringen (technische und kaufmännische Betriebsführung sowie voraussichtlich das komplette Regulierungsmanagement).

II. Vertragsende der laufenden Konzessionsverträge

Die einzelnen Konzessionsverträge enden wie folgt:

Gemeinde	Strom	Gas	Wasser
Ascheberg	31.05.2010	31.12.2008	31.12.2008
Billerbeck	01.02.2011	31.08.2018	31.12.2010
Havixbeck	31.12.2011	31.12.2013	31.12.2018
Lüdinghausen	30.09.2010	30.09.2010	31.12.2028
Nordkirchen	28.02.2011	31.10.2016	31.12.2028
Nottuln	30.12.2013	30.11.2016	Gemeinde selbst
Olfen	30.09.2009	31.07.2023	31.12.2028
Rosendahl	31.05.2009	31.05.2009	Gemeinde selbst
Senden	31.07.2010	28.02.2018	31.12.2018

III. Ziele der gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft

Folgende Ziele bzw. Vorteile werden mit der Gründung von neun einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft verfolgt:

- Übernahme der kommunalen Infrastruktur (Strom-, Gas, Wasserversorgung und Straßenbeleuchtung) und Aufbau von kommunalem Vermögen
- Schaffung von Arbeitsplätzen im Kreis Coesfeld und in der Region
- kommunalfreundliche Gestaltung der Strom-, Gas- und Wasser-Konzessionsverträge und der Straßenbeleuchtungsverträge
- Einflussnahme auf die Investitionsentscheidungen (Netzausbau, Erdverkabelungen, Kosten, etc.)
- Einflussnahme auf die Gestaltung der Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie – bei Aufnahme eigener Vertriebstätigkeiten – der Strom-, Gas- und Wassertarife
- Einflussnahme auf die Standards der Betriebsführung und Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur.

IV. Rechtsrahmen zur Übernahme der örtlichen Strom- und Gasnetze

Nach Gründung und Neuvergabe eines Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages wird die jeweilige Stadtwerke-Gesellschaft gegen den bisher konzessionierten Netzbetreiber voraussichtlich zwei Ansprüche auf Übertragung des örtlichen Strom- bzw. Gasnetzes geltend machen können:

- auf Überlassung des örtlichen Netzes gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von 2005 aus eigenem Recht (gesetzlicher Anspruch)

und zugleich

- auf Übertragung zum Sachzeitwert (gedeckt durch den Ertragswert) aus abgetretenem Recht der jeweiligen Kommune aus dem derzeitigen (dann abgelaufenen) Konzessionsvertrag.

V. Wichtige Kennziffern

Gebiet	Fläche in qkm	Einwohner	Versorger		
			Strom	Gas	Wasser
Ascheberg	106,28	15.076	RWE	Gelsenwasser	Gelsenwasser
Billerbeck	91,09	11.536	RWE	RWE	Gelsenwasser
Havixbeck	53,01	11.875	RWE	Gelsenwasser	Gelsenwasser
Lüdinghausen	140,31	24.207	RWE	RWE	Gelsenwasser
Nordkirchen	52,39	10.285	RWE	Gelsenwasser	Gelsenwasser
Nottuln	85,64	20.273	Gelsenwasser	Gelsenwasser	selbst
Olfen	52,43	12.291	RWE	Gelsenwasser	Gelsenwasser
Rosendahl	94,19	10.973	RWE	RWE	selbst
Senden	109,31	20.596	RWE	Gelsenwasser	Gelsenwasser

VI. Stromerzeugung

Weder die einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften noch die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft soll in der Stromerzeugung tätig werden. Hiervon ausgenommen sind eventuelle kleinere Einzelprojekte im Bereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, je nach energiepolitischer Beschlussfassung und energie-wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit in den einzelnen Kommunen.

VII. Versorgung von Endkunden

Nach dem jetzigen Stand der Planungen ist vorgesehen, dass die jeweilige Stadtwerke-Gesellschaft bzw. die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft neben dem Netzbetrieb auch im Vertrieb tätig sein wird, d.h. Kunden mit Strom, Gas bzw. Wasser beliefern wird. In einem ersten Schritt werden die örtlichen Verteilnetze erworben. Streitig wird dabei sein, ob die Tarifkundenverhältnisse bei der Strom- und Gasversorgung zusammen mit dem Netz auf die neu konzessionierte Stadtwerke-Gesellschaft übergehen (vgl. OLG Stuttgart und OLG Schleswig). Allerdings sieht die neu eingeführte Grundversorgung, die anstelle der bisherigen Pflichtversorgung zum Allgemeinen Tarif und zu Allgemeinen Bedingungen getreten ist, beim Wechsel des Grundversorgers keinen Kundenübergang mehr vor.

Sollten bei Übernahme des Netzes – anders als bisher – Tarifkundenverhältnisse nicht mit übergehen, kann die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft den Vertrieb von Grund auf selbst in den neun Kommunen im Kreis Coesfeld aufbauen. Denkbar ist auch, dass – je nach Wirtschaftlichkeit – der Vertrieb vorübergehend oder dauerhaft nicht aufgenommen wird; je nach Kosten des Einstiegs in den Kundenvertrieb und realistischerweise zu erwartenden Vertriebsmargen.

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeit (Erfolgsvorschauprognose) ist lediglich der Netzbetrieb betrachtet worden. Chancen und Risiken sowie Kosten und Erlöse des Vertriebs sind nicht berücksichtigt.

Bei der – kartellrechtlich nach wie vor vom Wettbewerb freigestellten – Wasserversorgung werden bei Übernahme der kommunalen Wasserversorgungsanlagen auch sämtliche Kundenverhältnisse auf die Stadtwerke-Gesellschaft bzw. die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft übergehen.

VIII. Straßenbeleuchtung

Es ist vorgesehen, dass die jeweiligen örtlichen Straßenbeleuchtungsanlagen zugleich mit dem jeweiligen örtlichen Stromnetz von der jeweiligen Stadtwerke-Gesellschaft übernommen werden. Der derzeitige Straßenbeleuchtungsvertrag läuft jeweils zeitgleich mit dem derzeitigen Stromkonzessionsvertrag aus.

IX. Wirtschaftliche Effekte im Netzbetrieb

1. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme örtlicher Stromverteilnetze

Insgesamt fünf der neun Kommunen im Kreis Coesfeld haben auf Grundlage der von RWE mitgeteilten Daten zum örtlichen Stromnetz dessen wirtschaftlichen Wert aktuell von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ermitteln lassen. Diese Wirtschaftlichkeitsberechnungen für eine Stromnetzübernahme in den Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Olfen, Rosendahl und Senden ergeben kurz zusammengefasst jeweils folgendes Ergebnis:

- Das technische Mengengerüst liegt jeweils vor und lässt sich bewerten.
- Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des jeweiligen Anlagengutes lassen sich durch eine Rückindizierung ausgehend vom jeweiligen Tagesneuwert einigermaßen genau bestimmen.
- Der Restwert des jeweiligen örtlichen Stromnetzes (Anschaffungs- und Herstellungskosten) zum Stichtag der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt jeweils – zum Teil deutlich - unter dem im Konzessionsvertrag vereinbarten Sachzeitwert.
- **Alle fünf untersuchten örtlichen Stromnetze weisen einen positiven Ertragswert sowohl für das vorhandene Stromnetz als auch für die nach Neuvergabe der Stromkonzession zu tätigen Erneuerungsinvestitionen auf. Diese Ertragswerte liegen erheblich unter den ermittelten Sachzeitwerten.**

Die noch zu erstellenden vier Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme der örtlichen Stromnetze in Billerbeck, Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln dürften ebenfalls jeweils einen positiven Ertragswert ergeben. Über die Höhe des jeweiligen Ertragswertes für das vorhandene Stromnetz und zu tätigen Erneuerungsinvestitionen können derzeit aufgrund noch fehlender Datengrundlage keine näheren Angaben gemacht werden.

2. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme örtlicher Gasverteilnetze

Für drei der neun Kommunen im Kreis Coesfeld liegen Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG über den Wert der örtlichen Gasverteilnetze mit Stand 27. November 2007 vor:

- Gemeinde Ascheberg
- Stadt Lüdinghausen und
- Gemeinde Rosendahl.

Methodisch entsprechen die drei Wirtschaftlichkeitsberechnungen der WIKOM AG zu den örtlichen Gasnetzen den fünf Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den örtlichen Stromnetzen.

Die drei Entwürfe zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen weisen jeweils einen positiven Ertragswert für das vorhandene Gasnetz auf. Diese Ertragswerte liegen erheblich unter den ermittelten Sachzeitwerten.

Bei zwei der drei örtlichen Gasnetze kommt die WIKOM AG zu dem Ergebnis, dass über die Laufzeit des nächsten Gaskonzessionsvertrages aufgrund der Altersstruktur des Gasnetzes keine nennenswerten Erneuerungsinvestitionen zu tätigen sein werden (Gemeinde Ascheberg und Gemeinde Rosendahl). Dementsprechend bezieht sich die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur auf das vorhandene Gasnetz im Zeitpunkt der Netzübernahmen - und nicht auf Erneuerungsinvestitionen.

Die noch zu erstellenden sechs Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Übernahme der örtlichen Gasnetze in Billerbeck, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden dürften ebenfalls jeweils einen positiven Ertragswert ergeben. Über die Höhe des jeweiligen Ertragswertes für das vorhandene Gasnetz und zu tätige Erneuerungsinvestitionen können derzeit aufgrund noch fehlender Datengrundlage des Netzbetreibers RWE bzw. Gelsenwasser keine näheren Angaben gemacht werden.

Die gemeinsame Übernahme von örtlichen Strom- bzw. Gasnetzen reduziert den Aufwand bei der Netzentflechtung vom regionalen Strom- bzw. Gasverteilnetz; denn überörtliche Leitungen, die durch benachbarte Gemeinden führen, können insgesamt übernommen und brauchen nicht getrennt zu werden.

X. Zustand der Netze

Die bisher vorliegenden Daten des derzeitigen Netzbetreibers RWE zu fünf der neun örtlichen Stromnetze geben keine Hinweise darauf, dass sich die bisher untersuchten örtlichen Stromnetze in unterdurchschnittlichem oder schlechtem Zustand befinden. Eine technische Netzzustandsanalyse hat allerdings noch nicht stattgefunden; ebenso wenig für die örtlichen Gasnetze und Wasserversorgungsanlagen.

XI. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Region

Die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie das komplette Regulierungsmanagement der geplanten neun Stadtwerke-Gesellschaften sollen nach dem jetzigen Stand der Planung durch die geplante gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft erfolgen.

Ausschreibungspflichten sind vergaberechtlich noch zu klären („In-House-Geschäft“). Gegebenenfalls erfolgt die Auftragsvergabe für die technische und kaufmännische Betriebsführung und das Regulierungsmanagement im Wege einer öffentlichen (europaweiten) Ausschreibung.

Auf jeden Fall entstehen Arbeitsplätze im Kreis Coesfeld: sei es am Sitz der neu zu gründenden gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft, sei es durch einen externen Betriebsführer, der einen Standort im Kreis Coesfeld oder in der unmittelbar angrenzenden Region neu errichten oder ausbauen wird.

XII. Rechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist gemäß § 107 Abs. 1 GO NRW n.F. in engen Grenzen zulässig. Danach darf sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen, einschließlich der Telefondienstleistungen, der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

zu 1. – Dringender öffentlicher Zweck

Der Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes bzw. Gasverteilernetzes ist trotz der Liberalisierung der Energiemärkte nach wie vor eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Auch obliegt der Gemeinde die Erschließung ihres Gebiets gemäß § 123 Abs. 1 BauGB. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf wird mit der Neueinführung des „dringenden öffentlichen Zwecks“ eine noch stärkere Konzentration der kommunalen Gebietskörperschaften auf die Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge und damit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit angestrebt. Bisher ist die örtliche Strom- und Gasversorgung in der Hand eines großen privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgers, der zu den marktbeherrschenden Unternehmen zählt und hohe interne Renditevorgaben aus der örtlichen Versorgung erfüllen möchte/muss. Ein kommunales Unternehmen unterliegt diesen Zwängen und Anforderungen des Kapitalmarktes nicht. Ein kommunales Unternehmen kann die örtliche Strom- und Gasversorgung in dieser Hinsicht günstiger durchführen. Auch verbleibt die Wertschöpfung in der Region. Die Übernahme des kommunalen Strom- bzw. Gasverteilernetzes durch eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft, die mit anderen Gemeinden des Kreises Coesfeld gegründet und geführt wird, um damit gemeinsam im Kernbereich der öffentlichen örtlichen Daseinsvorsorge tätig zu werden, erfüllt aus diesen Gründen auch einen dringenden öffentlichen Zweck.

zu 2. - Angemessenes Verhältnis der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Die Gründung einer jeweils eigenen Stadtwerke-Gesellschaft durch die neun Kommunen im Kreis Coesfeld steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde; denn die jeweils geplante Stadtwerke-Gesellschaft soll nur oder im wesentlichen Aufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge übernehmen (örtliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung).

Die Kosten für den jeweiligen örtlichen Netzkauf stehen zwar der Höhe nach noch nicht fest. Allerdings ist die Kaufpreisermittlung aufgrund des gesetzlichen Rahmens (§ 46 Abs. 2 EnWG von 2005, StromNEV, GasNEV, AnreizregulierungsVO von 2007) und nach der Rechtsprechung (BGH „Kaufering“) methodisch eindeutig vorgegeben.

Da die Höhe des erzielbaren Netzentgeltes entscheidend von der Höhe des eingesetzten Eigenkapitals abhängt, beabsichtigen die neun Kommunen im Kreis Coesfeld, die jeweilige Stadtwerke-Gesellschaft zu 40 % mit Eigenkapital auszustatten; d.h. 40 % des Kaufpreises für ein örtliches Netz soll aus Eigenmitteln erfolgen.

Die WIKOM AG hat bei den bisher vorliegenden fünf Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die örtlichen Stromnetze in den Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Olfen, Rosendahl und Senden jeweils den erforderlichen Eigenkapitalbedarf ermittelt, um jeweils den Kauf des örtlichen Stromnetzes und während der Laufzeit des neuen Stromkonzessionsvertrages anstehende Erneuerungsinvestitionen tätigen zu können. Jede einzelne Kommune prüft, ob das benötigte Eigenkapital zur Leistungsfähigkeit der Kommune in einem angemessenen Verhältnis steht.

zu 3. - Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung durch die Gemeinde

Das Tätigwerden im Bereich der Energieversorgung unterliegt auch gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW n.F. nicht dem Erfordernis, dass der dringende öffentliche Zweck nicht durch andere (private) Unternehmen ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann; denn die Energie- und Wasserversorgung zählt nach wie vor zum Kernbereich der öffentlichen örtlichen Daseinsvorsorge. Dieser Bereich ist von der strengen Subsidiaritätsklausel der Gemeindeordnung NRW ausdrücklich ausgenommen.

Es ist nicht geplant, dass sich jede einzelne Stadtwerke-Gesellschaft oder die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft außerhalb des Versorgungsbereichs künftig kommunalwirtschaftlich betätigen soll, bei der die strenge Subsidiaritätsklausel zu beachten wäre.

4. Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets

Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist auch gemäß § 107 Abs. 3 GO NRW n.F. nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Zunächst betätigt sich jede der neun Kommunen im Kreis Coesfeld mit Gründung einer jeweils eigenen Stadtwerke-Gesellschaft und Übernahme des örtlichen Strom- bzw. Gasnetzes bzw. der örtlichen Wasserversorgung nur innerhalb des eigenen Gemeindegebietes. Die Beteiligung der einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften an der geplanten gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft stellt für jede Kommune – mittelbar - auch eine wirt-

schaftliche Betätigung außerhalb ihres eigenen Gemeindegebietes dar. Allerdings sind die davon betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zugleich untereinander Mitgesellschafter und Kooperationspartner. Insofern handelt es sich um eine besondere Form der interkommunalen Zusammenarbeit. Interessen dritter Kommunen werden durch die Gründung der einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften und der gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft nicht beeinträchtigt.

Jede Kommune hat auch ein berechtigtes Interesse an der Gründung einer eigenen Stadtwerke-Gesellschaft und deren Beteiligung an der geplanten gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft. Durch den geplanten Betrieb des jeweiligen örtlichen Strom- bzw. Gasnetzes bzw. der örtlichen Wasserversorgung erhält jede Kommune die Möglichkeit, auf die Erschließung des Gemeindegebiets direkt Einfluss zu nehmen und so ihrer Aufgabe nach § 123 Abs. 1 BauGB in effizienter Weise nachzukommen. Darüber hinaus vermehrt die Gemeinde auf diesem Weg ihr Kommunalvermögen, da nach Tilgung der aufgenommenen Fremdmittel durch die eingenommenen Netzentgelte das örtliche Netz werthaltiges Anlagevermögen der jeweiligen Stadtwerke-Gesellschaft sein wird.

XIII. Voraussichtliche Auswirkungen auf das Handwerk

Unmittelbare Auswirkungen auf das Handwerk wird die Gründung von neun Stadtwerke-Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft nicht haben. Der Betrieb eines Versorgungsnetzes gehört nicht zu den handwerklichen Tätigkeiten.

Die einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften werden selbst keine Leistungen des Handwerks in Anspruch nehmen. Die operativ tätige und mit Personal ausgestattete gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft wird in einem gegenwärtig noch nicht näher zu bestimmenden Umfang Leistungen des Handwerks vor Ort, d.h. im Kreis Coesfeld und in der unmittelbar angrenzenden Region, in Anspruch nehmen, insbesondere mit Blick auf den Aufbau eines eigenen Kompetenzzentrums und im Rahmen der technischen Betriebsführung.

XIV. Voraussichtliche Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

Die Gründung von neun Stadtwerke-Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft wird zunächst keinen Einfluss auf die mittelständische Wirtschaft haben. Die geplanten Übernahmen örtlicher Strom- und Gasnetze sowie örtlicher Wasserversorgungen werden sich möglicherweise auf die mittelständische Wirtschaft auswirken.

Die Auswirkungen auf die RWE Westfalen-Weser-Ems AG bzw. ihre Netzbetreibergesellschaften brauchen nicht betrachtet zu werden, da diese aufgrund ihrer überregionalen Struktur und Größe nicht der mittelständischen Wirtschaft zuzurechnen sind. RWE ist einer der beiden großen Energiekonzerne in Deutschland und ein Schwergewicht im Deutschen Aktienindex DAX.

Von dem Aufbau eines eigenen Kompetenzzentrums mit Gründung der geplanten gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft wird die mittelständische Wirtschaft im Kreis Coesfeld profitieren. Denn es sollen dadurch operativ tätige Strukturen vor Ort im Kreis Coesfeld geschaffen werden.

XV. Chancen und Risiken

1. Chancen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

Die Gründung eigener Stadtwerke-Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft bringen für die neun Kommunen im Kreis Coesfeld wirtschaftliche, finanzielle und kommunalpolitische Chancen mit sich. Im Einzelnen sind folgende Chancen zu nennen:

- Durch den Betrieb der örtlichen Verteilernetze wird jede einzelne Stadtwerke-Gesellschaft bzw. wird die gemeinsame Infrastrukturgesellschaft Wertschöpfung in der Region erzielen.
- Durch die Übernahme der Verteilernetze baut die Gemeinde kommunales Vermögen in der leitungsgebundenen Strom-, Gas- und Wasserversorgung auf.
- Da die einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften jeweils kommunale Unternehmen sein werden, können die Konzessionsverträge kommunalfreundlich ausgestaltet werden. Dies ist in den Grenzen der Konzessionsabgabenverordnung zulässig. Beispielhaft sind zu nennen vorteilhafte Haftungsregeln und Kostentragung bei Baumaßnahmen.
- Über die Gründung einzelner Stadtwerke-Gesellschaften und deren Beteiligung an der gemeinsamen Infrastrukturgesellschaft hat jede Kommune Einfluss auf Investitionsentscheidungen in die kommunale Infrastruktur. Jede Kommune kann innerhalb gewisser Grenzen mitentscheiden, in welcher Höhe Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse erhoben werden.
- Wenn die zu gründenden Gesellschaften von vornherein schlank und betriebswirtschaftlich effizient aufgestellt werden, können unter Umständen die Netzentgelte gesenkt werden. Wettbewerbsfähige Preise ergeben sich durch eine Vergabe der technischen und ggf. kaufmännischen Betriebsführung sowie des gesamten Regulierungsmanagements für die örtlichen Strom- bzw. Gasverteilernetze. Diese Wettbewerbspreise dürften die von der Bundesnetzagentur noch aufzustellenden Benchmarks für Betriebsführungskosten voraussichtlich unterschreiten.

2. Risiken der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

Das geplante wirtschaftliche Engagement der Gemeinde birgt folgende Risiken:

- Sollten die Kommunen die geplante gemeinsame Infrastrukturgesellschaft nicht gemeinsam verwirklichen, verringern sich die Vorteile des größeren Versorgungsgebiets, da so die Mengen- und Skaleneffekte bei den Betriebskosten geringer ausfallen werden.
- Ein wirtschaftliches Risiko besteht darin, dass neun einzelne Stadtwerke-Gesellschaften jeweils für sich genommen zu klein sind, um in der künftig (ab 2009) von der Anreizregulierung geprägten leitungsgebundenen Energieversorgung betriebswirtschaftlich effiziente Strukturen aufbauen zu können.
- Zugleich besteht das Risiko, dass der Regulierungsaufwand für neun geplante einzelne Stadtwerke-Gesellschaften und eine gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft überproportional hoch ist (gegenüber dem Regulierungsaufwand, den nur eine

gemeinsame Infrastrukturgesellschaft ohne darunter hängende einzelne Stadtwerke-Gesellschaften betreiben müsste).

- Sollte ein überhöhter Kaufpreis für die örtlichen Gas-, Wasser- und Stromversorgungsanlagen gezahlt werden (der vom Regionalversorger geforderte Sachzeitwert), ist die Refinanzierung der Netze fraglich. Wirtschaftlich angemessen und kartellrechtlich geboten (BGH-Urteil, Kaufering) ist die Zahlung nur des Ertragswertes – auf der Grundlage der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und mit Blick auf die Anreizregulierung ab 1. Januar 2009.
- Sollten die einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften nicht mit genügend Eigenkapital ausgestattet sein, verringern sich die zu erzielenden Erlöse aus dem Netzbetrieb. Eine Eigenkapitalquote von 40 % ist auf jeden Fall empfehlenswert und anzustreben.
- Ein weiteres Risiko besteht dann, wenn bei der Übernahme örtlicher Strom- bzw. Gasnetze nicht notwendige Netzentflechtungsmaßnahmen verwirklicht werden und in diesem Zuge nicht gerechtfertigte Netzeinbindungskosten von den einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften getragen werden. Allerdings senkt die gemeinsame Übernahme örtlicher Strom- und Gasnetze von benachbarten Kommunen im Kreis Coesfeld (siehe Übersichtskarte unter I.) den Aufwand bei der Netzentflechtung vom regionalen Strom- bzw. Gasverteilnetz.

XVI. Verfahrensstand

Die Gründung von neun einzelnen Stadtwerke-Gesellschaften und einer gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft wird gegenwärtig in den neun Kommunen im Kreis Coesfeld in den kommunalpolitischen Gremien jeder Kommune, zwischen den Kommunen untereinander und mit möglichen strategischen Partnern (Beteiligungspartnern) diskutiert. Eine Gesellschaftsgründung ist bisher noch nicht erfolgt.

XVII. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Für die geplante Gründung jeder einzelnen Stadtwerke-Gesellschaft ist jede einzelne Stadt bzw. Gemeinde Ansprechpartner für Rückfragen.

Für die Gründung der geplanten gemeinsamen kommunalen Infrastrukturgesellschaft von neun Kommunen im Kreis Coesfeld ist die Gemeinde Ascheberg Ansprechpartner für Rückfragen.

Kontaktdaten:

Gemeinde Ascheberg:
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

- Herr Bürgermeister Dieter Emthaus
- Herr Beigeordnete Klaus Limbrock

XVIII. Verteiler

- IHK Nordrhein-Westfalen
- Handwerkskammer Münster
- Kreishandwerkschaft Coesfeld
- IG Bergbau, Chemie, Energie – Landesverband Westfalen
- ver.di – Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) – Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Verband kommunaler Unternehmen (VKU) - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen.

Berlin, den 29. November 2007

Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

WIKOM AG
ppa. Norbert Maqua